

ZUSAMMENFASSUNG DER ANLEGERRECHTE

0 Allgemeine Hinweise

Diese Zusammenfassung der Rechte als Anleger i.S.d. §302 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sollte nicht als Grundlage einer Investitionsentscheidung in eine Fondsgesellschaft dienen. Die alleinverbindliche Grundlage für den Kauf von Anteilen an von der HKA Hanseatische Kapitalverwaltung GmbH (nachstehend „HKA“ genannt) verwalteten AIF sind die jeweiligen Verkaufsunterlagen. Diese bestehen bei Publikums-AIF aus dem Verkaufsprospekt, der neben ausführlichen Hinweisen zum Anlageobjekt die Anlagebedingungen, den Gesellschaftsvertrag, den Treuhandvertrag sowie eine Musterbeitrittserklärung enthält, sowie aus den wesentlichen Anlegerinformationen. Die jeweiligen Verkaufsunterlagen können Sie in deutscher Sprache kostenlos bei der HKA Hanseatische Kapitalverwaltung GmbH, Große Theaterstr. 31-35, 20354 Hamburg oder unter www.diehanseatische.de erhalten.

1 Hauptmerkmale der Anteile und Rechte der Anleger

Bei von den Anlegern unmittelbar erworbenen Anteilen an einer Fondsgesellschaft handelt es sich um Kommanditanteile. Die Beteiligung von Anlegern an einer Fondsgesellschaft, die einen Publikums-AIF darstellt, kann mittelbar als Treugeber über die Treuhänderin oder unmittelbar als Kommanditist erfolgen. Werden Anleger (Direkt-)Kommanditisten der Fondsgesellschaft, so werden sie persönlich in das Handelsregister eingetragen. Durch die vorliegende Konzeption des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages wird erreicht, dass die Direktkommanditisten und Treugeber in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten als Kommanditisten gleichgestellt werden, abgesehen von den handelsregisterlichen Besonderheiten (Handelsregistervollmacht, namentliche Eintragung im Handelsregister) und dem Bestehen eines Treuhandverhältnisses.

Anlegern stehen die Rechte eines Kommanditisten, wie sie im Gesellschaftsvertrag vereinbart sind und wie sie sich ergänzend aus den Vorschriften von §§ 161ff. HGB ergeben, zu:

- Informations- und Kontrollrecht, § 166 HGB;
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Stimmrecht entsprechend der gezeichneten Kapitaleinlage (je volle € 500,00 eine Stimme);
- Recht auf Ergebnisbeteiligung, §§ 167f., 120f. HGB;
- Kündigungsrecht im Fall eines Fortsetzungsbeschlusses gemäß § 22 des Gesellschaftsvertrages;
- Ausschüttungsanspruch/Gewinnauszahlungsanspruch;
- Recht zur Übertragung des Gesellschaftsanteiles;
- Recht auf Zahlung einer Abfindung beim Ausscheiden aus der Gesellschaft, sofern keine Liquidation stattfindet.

Anleger, die nicht zur Führung der Geschäfte befugt sind, haben ein Widerspruchsrecht bei Geschäften, die nicht vom Gesellschaftszweck umfasst sind. Im Folgenden werden einzelne Rechte näher erläutert.

1.1 Ergebnisbeteiligung/Ausschüttungsanspruch/Gewinnauszahlungsanspruch

Gewinn und Verlust sowie die steuerlichen Ergebnisse werden, soweit sich nicht aus Regelungen des Gesellschaftsvertrages Abweichungen ergeben, auf alle Kommanditisten/Treugeber im Verhältnis ihrer Festkapitalkonten, auf denen die Kommanditeinlagen verbucht sind, zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt. Anleger haben somit aufgrund ihrer Kommanditbeteiligung ein Recht auf Ergebnisbeteiligung in der im Verkaufsprospekt genannten Höhe auf die gezeichnete und eingezahlte Kapitaleinlage. Details dazu finden sich im jeweiligen Gesellschaftsvertrag. Die verfügbare Liquidität der Fondsgesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Fondsgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Fondsgesellschaft benötigt wird.

1.2 Informations- und Kontrollrechte

Anlegern stehen die in § 166 HGB genannten Informations- und Kontrollrechte zu. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger zusätzlich gemäß § 167 KAGB unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers und durch Veröffentlichung unter www.diehanseatische.de über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Den Anlegern werden auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand gemäß § 269 Abs. 1 i. V. m. § 165 Abs. 2 Nr. 34 KAGB hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle, ihrer Pflichten, sämtlicher von der Verwahrstelle ausgelagerter Verwahrungsaufgaben, einer Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen sowie der Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen, der Identität oder ihrer Pflichtenergeben können, übermittelt.

1.3 Mitspracherechte/Stimmrechte

Anleger haben Stimmrechte entsprechend ihrer gezeichneten Kapitaleinlage. Die von den Anlegern in Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen, insbesondere die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung, erfolgen durch Beschluss. Beschlüsse der Anleger werden in Gesellschafterversammlungen oder im Umlaufverfahren gefasst, wobei die Vorschriften des KAGB stets zu beachten sind. Anleger sind zur persönlichen Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen berechtigt oder können sich durch Dritte vertreten lassen. Des Weiteren können Treugeber die Treuhänderin anweisen, ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung in bestimmter Weise wahrzunehmen.

1.4 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Eine ordentliche Kündigung der Fondsgesellschaft ist gesetzlich ausgeschlossen; sie endet zu einem im jeweiligen Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeitpunkt. Eine Fondsgesellschaft kann im Rahmen einer Gesellschafterversammlung jedoch beschließen, dass sie fortgesetzt wird (Fortsetzungsbeschluss). Anleger haben das Recht, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu fordern. Anleger können die Fondsgesellschaft gemäß § 161 KAGB außerordentlich kündigen und ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Soweit Anleger bei der Abstimmung über die Fortsetzung der Fondsgesellschaft gegen die Fortsetzung stimmen, der Fortsetzungsbeschluss gleichwohl ergeht, steht ihnen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft besteht ein Recht auf Zahlung einer Abfindung, sofern keine Liquidation stattfindet. Anleger können ihre Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise mit Genehmigung der geschäftsführenden Kommanditistin oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft zum 31.12. eines Kalenderjahres auf dritte Anleger übertragen. Gleiches gilt für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem Treuhandvertrag (Übertragung der als Treugeber gehaltenen Beteiligung).

2 Vorgehensmöglichkeiten bei Rechtsstreitigkeiten und Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung

Die Rechtsbeziehung der Anleger zur Fondsgesellschaft bzw. zur Treuhänderin unterliegt deutschem Recht. In Beziehung zu den Anlegern vor ihrem Beitritt wird ebenfalls deutsches Recht zugrunde gelegt. Sofern Anleger Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag der Sitz der Fondsgesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, vereinbart.

Neben der direkten Kontaktaufnahme mit der HKA Hanseatische Kapitalverwaltung GmbH und der klassischen zivilrechtlichen Klage vor den ordentlichen Gerichten stehen dem Anleger in Deutschland u.a. Möglichkeiten der kollektiven Rechtsdurchsetzung zur Verfügung.

2.1 Anlegerbeschwerden

Grundsätzlich ist die HKA bestrebt, Anlegern der von der HKA verwalteten Fonds jederzeit den bestmöglichen Service zu bieten. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, bearbeitet die HKA die Anliegen der Anleger im Rahmen des Beschwerdemanagements. Für eine Klärung eines Anliegens wenden sich Anleger bitte an:

HKA Hanseatische Kapitalverwaltung GmbH

Große Theaterstraße 31-35

20354 Hamburg

E-Mail: beschwerde@diehanseatische.de

2.2 Außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren für Verbraucher

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des KAGB können Anleger unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Schlichtungsstelle kontaktieren, unter:

BaFin-Schlichtungsstelle Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Referat ZR 3

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Deutschland

Telefon: 0228.41 08-0

Telefax: 0228.41 08-62 299

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung des BGB betreffend Fernabsatzverträge können Anleger unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle kontaktieren, unter:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank

Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

Deutschland

Telefon: 069.95 66-32 32

Telefax: 069.70 90 90-99 01

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

2.3 Kollektive Rechtsdurchsetzung

Zivilprozessuale Musterfeststellungsklage gemäß den §§606 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO)

Mit der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen – und damit nicht unmittelbar auch Anleger – das Vorliegen oder Nichtvorliegen von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer gerichtlich feststellen lassen. Anleger der Fondsgesellschaft, die zugleich Verbraucher sind, können bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anmelden. In diesem Fall gilt das Musterfeststellungsurteil auch für etwaige Rechtsstreitigkeiten zwischen der Fondsgesellschaft und den Anlegern, die ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zum Klageregister angemeldet haben. Informationen zu etwaigen Musterfeststellungsklagen gegen die Fondsgesellschaft sind veröffentlicht auf den Internetseiten des Bundesamtes für Justiz:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Home/homepage_node.html.

Kapitalanleger-Musterverfahren gemäß dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG)

Das Verfahren nach dem KapMuG ist für Schäden, die Anleger wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen (wie beispielsweise im Verkaufsprospekt) erleiden, statthaft. Das Verfahren wird auf Antrag eines Klägers oder Beklagten eingeleitet. Antragsteller müssen darlegen, dass der Entscheidung im Musterverfahren Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann. Das Prozessgericht macht die Musterverfahrensanträge im Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers bekannt:

<https://www.bundesanzeiger.de>